

AUSGLEICHSKASSE ZUG • IV-STELLE ZUG



FAMILIENZULAGEN UND ERWERBSERSATZ



FAMILIENZULAGEN UND ERWERBSERSATZ

Thomas Bösch, Abteilungsleiter



Familienzulagen: Änderungen auf den 1. Januar 2025

- Kinderzulagen bis zum 16. Geburtstag:
neu: 330 Franken / bisher 300 Franken
- Ausbildungszulagen bis zum 18. Geburtstag:
neu: 330 Franken / bisher 300 Franken
- Ausbildungszulagen ab 18. Geburtstag bis max. 25. Geburtstag:
neu: 385 Franken / bisher 350 Franken
- Beitragssatz an die Familienausgleichskasse Zug ab 2025:
neu: 1.35 % / bisher: 1.60 % der AHV-pflichtigen Lohnsumme

Familienzulagen: Anspruch

Wer hat Anspruch auf Familienzulagen?

- Der Anspruch auf Familienzulagen ist an die Lohnzahlung gebunden
- Erlischt der Lohnanspruch, bleibt der Anspruch wegen Krankheit, Unfall und Tod während drei weiteren Monaten, bei Mutterschaftsurlaub während längstens 16 Wochen bestehen.
- Das Mindesteinkommen beträgt monatlich 630 Franken bzw. jährlich 7'560 Franken
- Wenn das Mindesteinkommen nicht erfüllt wird, besteht ggf. ein Anspruch auf Familienzulagen für Nichterwerbstätige.

Familienzulagen: Arten von Zulagen

Welche Familienzulagen werden ausbezahlt?

- Für Kinder bis zum 16. Geburtstag wird eine monatliche Kinderzulage von 330 Franken ausbezahlt. Kinder in Ausbildung erhalten bis zum Ende der Ausbildung, längstens bis zum 25. Geburtstag, eine Ausbildungszulage von 330 Franken (17. und 18. Altersjahr) bzw. von 385 Franken (ab dem 19. Altersjahr).



Familienzulagen: Arten von Zulagen

Welche Familienzulagen werden ausbezahlt?

- Als Ausbildung gilt der Besuch von Schulen oder Kursen, die der Allgemeinbildung oder der Berufsbildung dienen sowie berufliche Ausbildung im Rahmen einer Lehre. Wer nur nebenbei in Ausbildung ist, begründet keinen Anspruch auf Familienzulagen.

Familienzulagen: Anspruchskreis

Für welche Kinder kann Anspruch geltend gemacht werden?

Ein Anspruch kann bestehen für:

- Eigene Kinder, unabhängig vom Zivilstand der Eltern oder ob es sich um adoptierte Kinder handelt;
- Stiefkinder, die überwiegend im Haushalt des Stiefelternteils leben oder bis zur Mündigkeit dort gelebt haben;
- Pflegekinder, die unentgeltlich zur dauernden Pflege und Erziehung aufgenommen wurden;

Familienzulagen: Anspruchskonkurrenz

Wer von mehreren möglichen Anspruchsberechtigten hat Anspruch auf den Bezug der Familienzulagen?

Der Anspruch steht in folgender Reihenfolge zu:

1. Wer mit einem Einkommen von mehr als 7'560 Franken erwerbstätig ist.
2. Wer die elterliche Sorge hat oder bis zur Mündigkeit des Kindes hatte.
3. Bei wem das Kind überwiegend lebt oder bis zur Mündigkeit lebte.



Familienzulagen: Anspruchskonkurrenz

4. Wer im Wohnsitzkanton des Kindes arbeitet (bei mehreren Erwerbstätigkeiten einer Person: sofern dort das höchste Einkommen erzielt wird).
 5. Wer das höhere Einkommen als Arbeitnehmer/in hat.
 6. Wer das höhere Einkommen als Selbständigerwerbende/r hat.
- Wenn die zweitanspruchsberechtigte Person in einem Kanton arbeitet, in dem die Zulage höher ist als im Kanton mit dem Hauptanspruch, besteht Anspruch auf eine Differenzzahlung.

Familienzulagen: Kinder im Ausland

Habe ich auch Anspruch für meine im Ausland wohnenden Kinder?

- Im Verhältnis zu den Staaten der EU und der EFTA gilt das Erwerbortprinzip: Die Familienzulagen müssen dort geltend gemacht werden, wo eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird, selbst wenn die berechnete Person und/oder die Kinder in einem anderen Land wohnen.



Familienzulagen: Kinder im Ausland

Habe ich auch Anspruch für meine im Ausland wohnenden Kinder?

- Sind beide Eltern erwerbstätig, so werden die Familienzulagen in erster Linie im Wohnland der Kinder ausgerichtet. Ist der andere Elternteil in einem anderen Land erwerbstätig und sind dort die Familienzulagen höher, so wird dort die Differenz ausgerichtet.



Familienzulagen: Kinder im Ausland

Habe ich auch Anspruch für meine im Ausland wohnenden Kinder?

- Ob im Einzelfall ein Anspruch auf Leistungen besteht, wenn das Kind im Ausland wohnt, richtet sich nach den Staatsverträgen.
- Längere Dauer bis Verfügung erstellt werden kann, da Angaben bzw. Bestätigungen von ausländischer Behörde notwendig sind.

Familienzulagen: Meldepflichten

Welche Pflichten haben Beziehende von Familienzulagen?

Alle Änderungen der Verhältnisse, welche den Anspruch und die Höhe der Familienzulagen beeinflussen könnten, sind der FAK umgehend mitzuteilen. Dazu gehören:

- Wegzug eines Kindes aus der Schweiz
- Beginn, Abbruch oder Beendigung der Ausbildung eines Kindes
- Trennung oder Scheidung sowie Änderungen der elterlichen Sorge
- Änderung der beruflichen Verhältnisse des Anspruchsberechtigten



Familienzulagen: Meldepflichten

Welche Pflichten haben Beziehende von Familienzulagen?

- Aufnahme einer Erwerbstätigkeit durch den anderen Elternteil
- Wechsel des Kantons, in dem der andere Elternteil erwerbstätig ist oder in dem das Kind wohnt

Familienzulagen: Das gilt es zu beachten

- Anmeldung über AHVeasy oder via Formular auf www.akzug.ch
- Vollständige Angaben inkl. Angaben zu weiteren Arbeitgebenden
- Beilagen gut leserlich einreichen (Upload von Dokumenten als PDF; keine JPG oder PNG)
- Ausbildungs- oder Immatrikulationsbestätigungen einreichen (keine Anmeldebestätigung)
- Scheidungsurteil / Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge
- Auszahlung der Zulagen erfolgt erst, wenn eine Verfügung vorliegt.

Erwerbsersatz: Fünf soziale Risiken

Eine Sozialversicherung mit fünf verschiedenen Leistungen:

- Erwerbsersatzentschädigungen für Dienstleistende (EO)
- Mutterschaftsentschädigung (MSE)
- Entschädigung des anderen Elternteils (EaE) – früher VSE
- Betreuungsentschädigung (BUE)
- Adoptionsentschädigung (AdopE)

Erwerbbersatz: EO-Entschädigung

Erwerbbersatzentschädigung für Dienstleistende (EO)

- Anspruch für Dienstleistende in der schweizerischen Armee, Zivildienst, Zivilschutz, Leiterkurse J&S und Jungschützenleiterkurse
- Grundentschädigung von 69 Franken pro Tag (z. B. für Rekruten)
- 80 % des vordienstlichen Einkommens bei Erwerbstätigen (max. 220 Franken) zzgl. Kinderzulagen
- Ist die Grundentschädigung höher als der Lohn, wird die Differenz direkt an die Arbeitnehmenden ausbezahlt.

Erwerb ersatz: Mutterschaft

Mutterschaftsentschädigung (MSE)

- Anspruch für erwerbstätige Mütter
- Anspruch für 98 Tage ab Geburt – Anspruch kann verlängert werden bei längerem Spitalaufenthalt des Neugeborenen
- 80 % des früheren Einkommens, höchstens 220 Franken pro Tag
- Beendigung des Anspruchs bei Erwerbsaufnahme

Erwerbbersatz: Entschädigung des anderen Elternteils

Entschädigung des anderen Elternteils (EaE) – früher VSE

- Anspruch für erwerbstätige Väter (sowie die Ehefrau der Mutter)
- Anspruch auf 14 Taggelder im Verlauf der ersten 6 Monate ab Geburt
- 10 Urlaubstage entsprechend dem Arbeitspensum
- 80 % des vor der Geburt erzielten Einkommens, höchstens 220 Franken pro Tag
- Beendigung nach 14 Taggelder oder nach Ablauf von 6 Monaten

Erwerbersatz: Betreuungschädigung

Betreuungschädigung (BUE)

- Anspruch für Eltern, die ihre Erwerbstätigkeit für die Betreuung ihres schwer beeinträchtigten* Kindes unterbrechen müssen
(Definition gemäss Merkblatt 6.10 Leistungen der BUE / Abs. 2)*
- Anspruch auf 98 Taggelder während Rahmenfrist von 18 Monaten
- 80 % des durchschnittlichen Einkommens, max. 220 Franken pro Tag
- Anspruch kann zwischen den beiden Elternteilen aufgeteilt werden
- Ansonsten Lohnfortzahlung gemäss OR Art. 329h *(leichte Erkrankungen, Unfallfolgen oder mittelschwere Beeinträchtigungen > pro Ereignis 3 Tage / max. 10 Tage)*

Erwerb ersatz: Adoptionsentschädigung

Adoptionsentschädigung (AdopE)

- Anspruch für erwerbstätige Eltern, die ein Kind zur Adoption aufnehmen
- Kind darf zum Zeitpunkt der Adoption maximal vier Jahre alt sein
- Anspruch für 14 Tage im Verlauf der ersten 12 Monate ab Adoption
- 80 % des vor der Adoption erzielten Einkommens, höchstens 220 Franken pro Tag
- Beendigung nach 14 Taggeldern oder nach Ablauf von 12 Monaten
- Anmeldung und Auszahlung erfolgt über die Eidgenössische Ausgleichskasse (EAK)

Erwerbbersatz: Das gilt es zu beachten

- Anmeldung über AHVeasy oder via Formular auf www.akzug.ch (Die EO-Anmeldungen erhält die versicherte Person, sofern ein Anspruch besteht)
- EO-Anmeldung immer im Original bzw. mit Bestätigung auf AHVeasy einreichen. Anhand von Kopien kann keine Entschädigung ausgerichtet werden (auch E-Mail wird nicht akzeptiert)
- AHV-pflichtiger Lohn muss mitgeteilt werden (effektiver Lohn / ohne Spesen)
- Vollständige Angaben inkl. Angaben zu weiteren Arbeitgebenden
- Beilagen gut leserlich einreichen (beachten beim Upload von Dokumenten)

Familienzulagen und Erwerbbersatz

Das ganze Team dankt für die konstruktive und unterstützende Zusammenarbeit.

Folgende Personen sind heute hier und stehen im Anschluss für Fragen und Auskünfte zur Verfügung:

Evelina Raselli	Fachperson Familienzulagen
Alessia Sorrenti	Fachperson Familienzulagen
Bettina Gwerder	Fachperson Erwerbbersatz
Tim Riedmann	Fachperson Erwerbbersatz

AUSGLEICHSKASSE ZUG • IV-STELLE ZUG



VIELEN DANK!

